

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Aldegrevestraße 10-14

33102 Paderborn

Az.: 66.6/40349-13-600

Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen in Lichtenau (Ortsteil Iggenhausen und Asseln)

Die Turbowind Energie GmbH, Günther-Wagner-Allee 19, 30177 Hannover, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen in Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 12, Flurstücke 62 und 75, Gemarkung Asseln, Flur 3, Flurstücke 63 und 70, Flur 4, Flurstück 103.

Der Antrag für eine weitere geplante Anlage wurde im laufenden Verfahren zurückgezogen. Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

4 Anlagen	1 Anlage
• E 101 Leistung 3000 kW	• E 82 2350 kW 1x E 101 2300 kW
• Nabenhöhe 149,00 m	• Nabenhöhe 138,38 m
• Rotordurchmesser 101,00 m	• Rotordurchmesser 82 m
• Gesamthöhe 199,5 m	• Gesamthöhe 179,38 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 09.10.2014 bis einschließlich 10.11.2014 bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt - Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer 2, Riemkestraße 53, 33102 Paderborn, der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 24.11.2014) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben. Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 18.12.2014 ab 09.00 Uhr anberaumt. Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann

38503701_000314

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

Aktenzeichen

66.6/40351-13-600

Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen in Lichtenau (Ortsteil Iggenhausen)

Die Bauernwindpark Iggenhausen GmbH & Co. KG, Glasebachstr. 27, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen in Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 12, Flurstücke 8, 10 und 40. Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

3 Anlagen

- E 101 Leistung 3 000 kW
- Nabenhöhe 149,00 m
- Rotordurchmesser 101,00 m
- Gesamthöhe 199,5 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **9. 10. 2014 bis einschließlich 10. 11. 2014** bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt - Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer 2, Riemkestraße 53, 33102 Paderborn, der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 24. 11. 2014) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei einer der o. g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der **Termin zur öffentlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **18. 12. 2014** ab 9 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag, gez. Kasmann

38503701_000314